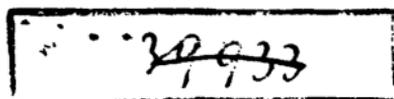


Ent/A-418

# Mecklenburg in Ruroland.

Von

Otto von Rutenberg.



---

Leipzig,

Verlag von Wilhelm Engelmann.

1863.

Der Kaiser Alexander II., der die Fesseln der Leibeigenschaft in ganz Rußland gelöst und den russischen Bauern mit der Freiheit zugleich für alle Zeit einen Grundbesitz gesichert hat, hat nunmehr auch von dem Adel der baltischen Provinzen verlangt, daß den lettischen und esthnischen Bauern, die schon vor mehr als fünfzig Jahren den Namen nach frei geworden sind, nun auch die Möglichkeit geboten werde, einen dauernden und gesicherten Grundbesitz zu erwerben. Was schon im Jahre 1860 vorausgesehen und vorausgesagt worden (Vorrede zum zweiten Bande meiner Geschichte der Ostseeprovinzen), das ist leider nur zu bald in Erfüllung gegangen. Die glücklich begonnene Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse in Kurland ist durch die Selbstsucht der Einzelnen gehemmt und verwirrt worden, der Fortschritt vom Guten zum Bessern ist rückgewendet wieder auf die Bahn des Verderbens hingeleitet worden, und die russische Regierung hat in wohlwollender Absicht erkannt, daß sie jetzt helfend und rettend für die Bauern in die Verhältnisse eingreifen müsse: sie hat zu diesem Zweck den kurländischen Landtag nach Mitau berufen. Von der Beschaffenheit derjenigen Maßregeln, die hier ergriffen werden sollen, wird vielleicht auf Jahrhunderte hinaus das Wohl oder das Wehe

der Provinz abhängen; es scheint darum gerechtfertigt oder vielmehr geboten, die Verhältnisse, auf welche das neue Gesetz sich beziehen und aus denen es hervorgehen wird, der allergenauesten Erörterung zu unterziehen. Stimmberechtigt auf dem kurländischen Landtag ist bis jetzt ausschließlich der eingeborene Adel und unter den Adelligen nur diejenigen, die im Besiz von sogenannten Rittergütern sind, oder mit andern Worten: die Herrn jener Bauern, um deren Schicksal es sich eben handelt. Solcher Rittergüter gibt es im ganzen Lande ungefähr 330, die Eigenthümer derselben wählen in jedem der 33 Kirchspiele einen Deputirten, und die 33 Adelsdeputirten, die aus ihrer Mitte für die Dauer des Landtags einen Landboten-Marschall erwählen, bilden für die innern Angelegenheiten der Provinz die gesetzgebende Versammlung derselben. Die Beschlüsse des Landtags erhalten ihre Gesetzeskraft natürlich erst durch die Bestätigung der Regierung und diese kann, wie sich das bei einer unbeschränkt monarchischen Regierung von selbst versteht, die Beschlüsse des Landtags, wie sie eben will, bestätigen oder zurückweisen. Alle andern Stände der Provinz sind auf dem kurländischen Landtage gar nicht vertreten, namentlich der Bauernstand findet weder auf dem Landtage noch in der Presse irgendwo Gehör, findet nicht eine Stimme, welche seine Bitten, seine Wünsche, seine Klagen dem Landtage vortrüge, muß vielmehr leidend Alles über sich ergehen lassen, was die Deputirten über ihn beschließen. Um so mehr ist es eine Pflicht der Dreiunddreißig, auch das Wohl des zum Schweigen verurtheilten Bauernstandes zu berücksichtigen, und die Deputirten des diesjährigen Land-

tages an solche heilige Pflicht zu mahnen, ist der letzte Zweck dieser anspruchlosen Blätter.

Um die Zustände der Gegenwart ganz verstehen und richtig beurtheilen zu können, müssen wir weit in die Vergangenheit zurückgreifen. Das Land der Semgallen und das Land der Kuren, zusammengenommen die heutige Provinz Kurland, wurde in den Jahren 1230 bis 1250 von Livland aus durch die Ritter des deutschen Ordens erobert und in dauernden Besitz genommen. Um das Land gegen die besiegten und unterjochten Eingeborenen, die immer neue Aufstandsversuche machten, vertheidigen zu können, wurden im ganzen Lande feste Schlösser gebaut; man hoffte von diesen besetzten Punkten aus die unruhige Bevölkerung mit Gewalt niederhalten zu können. Nach der für den Orden höchst unglücklichen Schlacht bei Durben im J. 1260 erhoben sich aber die Kuren und Semgallen noch einmal zu verzweifeltem Kampf für ihre Freiheit und für ihre alten Götter, und dieser neue Kampf dauerte mit abwechselndem Glück bis zum J. 1290. In diesem Jahre war die letzte Kraft der beiden Völkerschaften erschöpft, sie mußten sich auf Gnade und Ungnade dem Orden ergeben. Dieser hatte während der letzten Kämpfe die verlorenen Schlösser nach und nach wiedererobert, hatte die Kuren und zuletzt auch die Semgallen aus ihren letzten Zufluchtsstätten vertrieben und baute endlich nach vollendetem Siege eine ganze Reihe neuer Schlösser, deren Anzahl sich im Laufe des 14. Jahrhunderts noch bedeutend vermehrte. Von nun an wurden die Semgallen und die Kuren ebenso unterjocht und zertreten, wie mit den Liven, Letten und Esthen schon früher geschehen

war, und die innern Zustände Kurlands wurden in jene unzerbrechlichen Formen gegossen, die bis ins 19. Jahrhundert fast unverändert gedauert haben.

Der Orden war nach der finstern Ansicht des Mittelalters nicht nur Herr, sondern auch Eigenthümer des ganzen Landes geworden und zugleich aller Menschen, die dasselbe bewohnten. Es wurde jetzt alles Land, wie das auch in Liv- und Esthland schon früher geschehen war, dergestalt vertheilt, daß jedem Schloß, auf welchem ein Komthur oder Vogt sich befand, ein großes Gebiet als unmittelbares Besizthum des Ordens zugewiesen wurde. Die Bauern, die einem solchen Ordenschloß zugetheilt waren, entrichteten Zins und Zehnten unmittelbar an den Orden, leisteten Frohnden und Kriegsfolge auf direkten Befehl des Schloßherrn. Aus diesen Ordenschlössern sind im Laufe der Zeit die heutigen Domainen oder Krongüter entstanden, die jetzt beinah ein Drittheil von Kurland ausmachen. Alles andere Land wurde in größere oder kleinere Güter zerlegt und jedes einzelne Gut wurde an einen Deutschen, meist vom Mitterstande, als Lehn vergeben. Hier war dann der Belehnte zur Kriegsfolge verpflichtet, mußte auch die Kriegsschäden tragen, aus etwaiger Gefangenschaft sich selbst lösen: wogegen die Bauern seines Gutes ganz seiner Gewalt anheimfielen und ihm unbedingten Gehorsam, sowie Zins und Zehnten leisten mußten. Ein solches Lehngut wurde dann in zwei Hälften getheilt. Die eine umfaßte als Hofesland die Gärten, Felder, Wiesen, Weiden und Wälder, die unmittelbar zum neuen Edelhofe gehörten; die andere Hälfte wurde als Bauernland in viele kleine Parzellen zer schlagen,

von denen jede einem Bauernhofe (Gesinde) zugegeben wurde. Der Inhaber eines solchen Gesindes hieß und heißt noch der Wirth und wurde je nach dem größern oder kleinern Gehorch, den er zu leisten hatte, Hakenmann oder Einfotling (Ganzhäker oder Halbhäker) genannt. Diese Wirthen erhielten bei der Vertheilung des Landes wol noch ein beschränktes Eigenthumsrecht, aber auch dieses mußte in dem rechtlosen Zustande, in welchem die Eingeborenen sich befanden, bald verloren gehen, und der Herr setzte hinfort nach seiner Willkür Wirthen aus und ein, wie es ihm beliebte, und war Niemandem Verantwortlichkeit dafür schuldig. Dagegen blieb die Scheidung des Bauernlandes vom Hofeslande in aller Zeit aufrecht erhalten und hat im Laufe der Jahrhunderte wol nur in seltenen Fällen geringe Veränderung erlitten. Ein solches Lehngut wurde nicht freies Eigenthum des Belehnten: es konnte nur vom Vater auf den Sohn vererbt werden und fiel, wenn kein Sohn da war, zu neuer Belehnung an den Orden oder Bischof zurück. Aus diesen Lehnteuten des Ordens und der Bischöfe ging der Adel in Livland hervor und wuchs neben den Lehngebern zu einer selbstständigen Macht heran. Im Laufe der Zeit erkaufte und ertrogte der Adel immer weitere Befreiung von dem Lehnverhältnisse und verwandelte nach und nach seine ursprünglich als Lehn besessenen Güter in freies Eigenthum, das bei Auflösung des Ordensstats von den neuen Regierungen des Landes als solches anerkannt wurde. Die Gutsbesitzer in Kurland waren also seit 1561 auch freie Eigenthümer ihrer Güter, jedoch unter der zwar nicht ausdrücklich ausgesprochenen, aber doch unverändert

fortdauernden Beschränkung, daß auch jetzt das alte Bauernland vom Hofesland geschieden blieb.

Das ganze Verhältniß der Herren zu ihren rechtlosen Bauern blieb unverändert solange Kurland ein Herzogthum war. Die schwachen Fürsten konnten gegen ihren mächtigen und trotzigen Adel keine Maßregel zu Gunsten der Bauern durchsetzen. Erst nachdem Kurland sich im J. 1795 dem russischen Scepter unterworfen hatte, eröffnete sich für die Bauern in Kurland die Aussicht in eine bessere Zukunft. Im zweiten Jahrzehent unseres Jahrhunderts führte der Kaiser Alexander I. durch seinen festen Willen die Aufhebung der Leibeigenschaft in den Ostseeprovinzen herbei. Das kurländische Bauerngesetzbuch, das am 15. August 1817 die kaiserliche Bestätigung erhielt, zerfällt in zwei Theile, von denen der eine für den transitorischen, der andere für den definitiven Freiheitszustand der Bauern erlassen worden ist. Für den transitorischen Zustand, der vierzehn Jahre dauerte, wurde auf jedem Gute unter Oberaufsicht der competenten Behörde eine Gehorchstabelle festgestellt, welche die Leistungen der Wirths ihren Herrn gegenüber für die Uebergangszeit bestimmte. In dieser ganzen Zeit konnte sicherlich kein Bauernhof zum Hofeslande gezogen werden, weil dadurch nothwendig die Gehorchstabelle verletzt worden wäre. Das Hofesland blieb also auch in diesen vierzehn Jahren, wie es immer gewesen war, vom Bauernlande streng geschieden. Der Adel hatte in Art. 1 des transitorischen Gesetzes das ihm durch die Landesgesetze zustehende Eigenthum am Grund und Boden sich ausdrücklich vorbehalten; und der Art. 16 des definitiven Gesetzes lautet wörtlich: „dem Gutsherrn

verbleibt das auf heiligen Gesezen beruhende, vollkommene Eigenthum am Grund und Boden.“ Aus diesem Gesez nun hat man in neuester Zeit gefolgert, daß der Gutsherr auch berechtigt sei, alles Bauernland oder einen Theil desselben nach Belieben in Hofesland zu verwandeln und die Bauern aus ihren Gefunden zu verdrängen. Es haben sich mehrere und zum Theil gewichtige Stimmen für diese Ansicht ausgesprochen; wir aber sind der festen Ueberzeugung, daß jene Beschränkung des Eigenthumsrechts, welche das Bauernland vom Hofesland schied und unterschied, durch den Art. 16, welcher seiner Natur nach der strengsten Interpretation unterworfen werden muß, nicht hat aufgehoben werden sollen und können. Bei Erklärung eines Gesezes ist vor allem auf die Absicht des Gesezgebers zu sehen. Der Kaiser Alexander wollte eine Verbesserung in dem Zustande der Bauern herbeiführen, er konnte also unmöglich ein Gesez geben wollen, durch welches die Bauern auch von dem letzten Stück Erde, das ihnen von dem früheren freien Besiß ihres Heimathbodens noch übrig geblieben, sollten verdrängt werden können: ein Gesez, das aus besiß- und hoffnungsarmen Leibeigenen zwar freie, aber besiß- und hoffnungslose Proletarier geschaffen hätte.

Das neue Gesezbuch gewährte den früheren Leibeigenen nur den niedrigsten Grad der Freiheit. In jedem der nächsten zwölf Jahre wurde immer nur ein Zwölftel der Seelenzahl jedes Gutes aus dem Leibeigenschaftsverhältniß entlassen, so daß erst um's Jahr 1830 herum alle früheren Leibeigenen sogenannte Freie geworden waren. Die Freizügigkeit aber, die schon gesetzlich nur innerhalb der Grenzen

der Provinz stattfand, war durch allerhand Klauseln und Formeln so sehr erschwert, daß sie beinahe ein inhaltloses Wort blieb, und die Frohnden, die nach Tabellen geregelt worden waren, blieben in unveränderter Weise hart und drückend, wie sie es bisher gewesen waren. Die neuen Gerichte, die zwischen Herrn und Bauern Recht sprechen sollten, gingen durch die Wahlen des Adels aus dem Adel hervor: den drei adligen Richtern jedes Kreisgerichts wurde aber jedes Mal ein Lette als Beisitzer beigegeben. Daß dieser Beisitzer, der in der Regel kein Deutsch verstand, der oft nicht einmal lesen und schreiben konnte und seinen Namen oder seine drei Kreuze gehorsam da hinmalte, wo seine gnädigen Collegen ihm die Stelle dazu anwiesen — daß er gar keinen Einfluß haben konnte, versteht sich bei der Lage der Dinge von selbst. Eben so natürlich ist es aber, daß die adligen Richter eine gewisse Vorliebe für ihre Standesgenossen, von denen namentlich auch alle drei Jahre ihre Wiedererwählung abhing, hegten und solcher Vorliebe auch oft Ausdruck gaben. Wir wollen auf das Einzelne dieser Verhältnisse nicht weiter eingehen, dürfen aber mit Bestimmtheit sagen, daß sie sich von Anfang an ganz zu Gunsten des Adels und ganz zu Ungunsten der Bauern gestalteten. Die armen Bauern scheinen geahnt zu haben, daß diese Art von Freiheit ihnen zunächst kein großes Glück bringen werde, und konnten nicht voraussehen, daß auch dieses bißchen Freiheit als Uebergangsstufe zu andern Verhältnissen von unschätzbarem Werthe für sie war; die Männer, die von den Bauern aus den Reihen der Bauern zu Gemeinderichtern erwählt wurden, verweigerten in vielen Gegenden den

vorgeschriebenen Eid und mußten durch die bewaffnete Macht, ja hier und da unter blutigen Strafen zu diesem Eide gezwungen werden. —

Die beiden Jahrzehnte, welche der Emancipation folgten, waren ohne Frage schlimmer, als die beiden, die ihr vorangegangen waren. Das patriarchalische Verhältniß, wo es unter milderen Herren existirt hatte, war vernichtet, und die schlimmen Herren fanden leicht Mittel und Wege, die Freigelassenen eben so zu quälen und auszupressen, wie sie es mit den Leibeigenen gethan hatten. Die Bauern, die keinen Begriff vom Prozeßgange hatten und keine Sachwalter zu Rathe ziehen durften, waren den Kunstgriffen der Herren gegenüber anfänglich ganz rathlos und gewannen nur nach und nach einige Rechtskenntnisse, und dann erst allmählich auch den Muth, bei den Obergerichten und bei dem Gouverneur oder Generalgouverneur gegen schreiendes Unrecht Klage zu erheben. Die sich bald vervielfältigenden, widerwärtigen Rechtshändel verdarben den Charakter wie der Herren, so der Bauern, und beide Theile sanken unter ungünstigen Zeitverhältnissen in den zwanziger Jahren zu einer Armuth herab, wie sie bisher in den Ostseeprovinzen seit Menschengedenken nicht vorgekommen war.

Ungefähr ums Jahr 1840 verfielen zwei Gutsbesitzer in der Nähe des Städtchens Talsen in Kurland, der Adelsmarschall Theodor v. Sahn und Heinrich v. Bach, auf den Gedanken, allen ihren Gefindewirthen die Frohnden gänzlich zu erlassen und statt derselben jährlich einen fest verabredeten Zins in Gelde zu empfangen. Es entstanden damit plötzlich ganz neue Vertragsverhältnisse; an die Stelle der

starren Gehorchtabelle traten freie und bewegliche Pachtcontracte. Die Gefindewirthe durften von nun an ihr Gefinde-land, wenn sie die Pachtsumme richtig erlegten, ganz nach freiem Willen bearbeiten und benutzen, und die Herrn konnten das Hofesland mit angenommenen Knechten nach freier Willfür verändern, verbessern, vergrößern. Schon die Ergebnisse der ersten Jahre waren für die Pächter wie für die Verpächter von so außerordentlich günstigem Erfolge, daß viele Nachbarn der genannten Herren und daß bald einzelne Gutsbesitzer der verschiedensten Kirchspiele Kurlands dem Beispiele derselben nachfolgten. Im Jahre 1850 hatten die Pachtcontracte sich ungefähr schon über ein Drittheil der Adelsgüter verbreitet, im J. 1860 waren vier Fünftheile aller Privatgüter in das neue Pachtverhältniß übergetreten, und heute darf ganz Kurland mit wenigen Ausnahmen als von den alten Frohnden gänzlich befreit betrachtet werden. \*)

Die alten Ordensschlöffer in Kurland, von denen oben die Rede war, gingen im J. 1561 in den Besiß der Herzöge von Kurland über, welche aus dem Ertrage derselben beinahe alle Ausgaben für den Stat decken konnten. Nach der Abdankung des letzten Herzogs Peter im J. 1795 fielen die großen und reichen Domainen des Landes der russischen Regierung zu, die nun auch ihrerseits schon in den vierziger Jahren zu Verpachtungen der Gefinde schritt. Sie ging bald zu Erbverpachtungen über und hat im vorigen Jahr schon die ersten Versuche mit dem Verkauf von Gefinden

\*) Vergl. Alfons Baron Heyding, Statistische Studien über die bäuerlichen Zustände Kurlands. Mitau 1862. Seite 18 flg.

gemacht, der vermuthlich in kürzester Zeit in umfassender Weise wird vorgenommen werden. Auf den Kronsgütern hat sich in solcher Art schon der gesunde Kern eines kräftigen Bauernstandes entwickelt, an welchen sich unter begünstigenden Verhältnissen die Bauern der Privatgüter bald anschließen würden.

Soweit war Alles vortrefflich gegangen. Die Kurländer waren stolz darauf, und mit Recht stolz darauf, daß die Umgestaltung der bäuerlichen Verhältnisse in ihrem Lande zum Vortheil beider Theile, der Herren wie der Bauern, auf ganz naturgemäße Weise ohne alle Einmischung der Regierung vor sich gegangen war. Gerade in der allzuleichten und glücklichen Entwicklung dieser Verhältnisse lag aber vielleicht der Keim eines neuen Unheils, welches jetzt die kurländischen Bauern ernstlich bedroht. Durch den stetig wachsenden Werth der Güter hatte sich über das ganze Land ein allgemeiner Güterhandel verbreitet, so daß manche Güter in wenigen Jahren drei- auch viermal für immer mehr gesteigerte Preise aus einer Hand in die andere übergingen. Ein Jude im Städtchen Luckum, Namens Abraham, spielte dabei mit großem Geschick die Mäklerrolle und wußte immer mehr Güter in den großen Kauf- und Verkaufstrudel hineinzuziehen. Die jungen Kurländer, die von den deutschen Universitäten in die Heimath zurückkehrten, fanden es viel vortheilhafter, sich auf den Güterhandel zu legen, als eine langsame und langweilige juristische Laufbahn zu beginnen; sie traten mit Abraham in Geschäftsverbindung und machten dabei eine Weile sehr großen Gewinn. Endlich aber erreichte der Güterwerth einen Gipfelpunkt und die

Preise fingen an zu stocken. Nun mußte man daran denken, die Zinsen vom Kaufpreise herbeizuschaffen, und dabei verfiel man auf sehr gefährliche Mittel. Theils wurden nämlich die Pachtverträge nur auf kurze Zeit geschlossen und die Pachtsummen von Jahr zu Jahr in die Höhe getrieben; theils versuchte man es sogar, im Widerspruch mit der ganzen Geschichte des Landes, die Bauernhöfe in Hofesland zu verwandeln und dadurch den Ertrag der Güter nochmals zu steigern. Die bisherigen Wirthe wurden von ihrem uralten Bauernlande verdrängt und mußten den Herren als Knechte und Tagelöhner dienen, weil die andern adligen Gutsbesitzer sie nicht leicht annahmen und weil das Uebersiedeln in die Städte und in andere Gouvernements des Reichs ihnen bei strengem Paßzwange ganz unmöglich gemacht war. Schon vor zwei und drei Jahrzehnten hatten es einzelne Gutsbesitzer versucht, die ganze Bauergemeinde ihres Gutes, wie man das genannt hat, zu sprengen und alles Bauernland mit einem Schlage in Hofesland zu verwandeln. Der Versuch war vortrefflich gelungen: die Herren waren reich, die Bauern waren Proletarier geworden. Dies Beispiel wurde jetzt vielfältig im Kleinen nachgeahmt. Man löste, um kein Aufsehen zu machen, nicht wieder die ganzen Gemeinden auf; aber man zog in aller Stille einen Theil der Gesinde ein, machte daraus neue Weihöfe und verpachtete diese an Juden oder an wohlhabende Deutsche für weit höhere Summen, als früher die Bauerpächter gezahlt hatten. Jetzt sah die Regierung sich genöthigt in die sich verwirrenden Verhältnisse thätig einzugreifen. Dem Landtage des vorigen Winters wurde ein neues Paßgesetz vorgelegt,

welches den Bauern den Uebertritt in städtische Gemeinden und in die russischen Gouvernements wesentlich erleichtern sollte. Die reactionäre Adelspartei in Kurland, die sich seit zwanzig Jahren in der Schule der Kreuzzeitung gebildet hat, sah sich in ihren fernern Plänen, die auf immer weitere Einziehung des Bauernlandes gerichtet waren, in sehr unangenehmer Weise gestört und setzte sich mit Heftigkeit und Leidenschaft diesem Verlangen der Regierung entgegen; denn es war ja klar, daß die bloß zum Tagelöhnern verurtheilten Bauern, wie das in Esthland zum großen Nachtheil der Herren eben auch geschehen war, den väterlichen Boden verlassen und nach Rußland auswandern würden.

Heyking a. a. D. S. 57 hat nachgewiesen, daß gegenwärtig von der ganzen lettischen Bevölkerung Kurlands, die 458800 Seelen stark ist, sich nur 17336 Individuen männlichen und weiblichen Geschlechts mit temporären Pässen außerhalb ihrer Bauergemeinden aufhalten; von den Privatgütern sind durchschnittlich von 100 Seelen 3 entlassen. Nicht ganz die Hälfte dieser Entlassenen ist auf dem Lande in Kurland geblieben und dient nur in andern Landgemeinden, die stärkere Hälfte befindet sich in den kurländischen Städten oder in Riga. Heyking findet dieses Zahlenverhältniß genügend und sogar liberal, wir finden das grade Gegentheil. Die Freiheit ohne Freizügigkeit ist ein leeres Wort. Der Zaar Boris Godunow ließ die bis dahin freien russischen Bauern zu den Gütern des Adels anschreiben und verbot ihnen das Wandern: damit waren sie Leibeigene! — Den kurländischen Bauern wurde im J. 1817 die Frei-

heit gegeben, die Freizügigkeit aber von der Einwilligung des Gutsherrn und der Gemeinde abhängig gemacht: sie blieben darum dem Wesen nach Leibeigene und sind es bis auf diese Stunde. Man hat neuerdings den Gemeindeverband auf den kurländischen Gütern als eine wichtige und wohlthätige, ja sogar segensreiche Einrichtung hinstellen wollen. Davon wird erst die Rede sein können, wenn die Landgemeinden auf Grundbesitz basirt sein werden. Bis jetzt schwebten sie ohne Halt zwischen Himmel und Erde, und der Gemeindeverband diente nur dazu, das Individuum an die Gemeinde festzuschmieden und dasselbe seiner natürlichen Freiheit zu berauben. Der Gutsherr aber konnte und kann heute noch, wenn es ihm beliebt, die Gemeinde sprengen und die Glieder derselben nach allen vier Winden auseinanderjagen. Wie wichtig es für ein geregeltes Volks- und Statsleben ist, daß das Individuum nach seiner Anlage, nach seiner Neigung, nach seiner Vorbildung sich frei einen Lebensstand wählen und seine Arbeitskraft nach eigenem Willen verwerthen dürfe, das kann man von jedem Lehrer der Stats-Oekonomie lernen, wir wollen zunächst hinweisen auf: Reinhold Nizze, Volkswirthliche Zustände in Mecklenburg, Rostock 1861, wo S. 21 sich die Worte finden: „Es hat denn auch die Wahrheit, daß völlige Freiheit der Arbeit die Grundbedingung für das Wohlbefinden der Völker ist, bereits in den civilisirten Staten die Oberhand gewonnen und ist gegenwärtig in Deutschland auf einem Siegeszuge von überraschender Schnelligkeit.“ Uebrigens hielt die Majorität auf dem Landtage von 1862 die Freizügigkeit in Kurland auch für genügend und liberal:

das vorgeschlagene Paßgesetz der Regierung wurde mit zwei Dritteln der Stimmen zurückgewiesen.

Jetzt aber trat die Neuzeit mit ernster Miene zum ersten Mal auch in die alten Adelskammern der baltischen Provinzen. Esthland wurde durch das Buch: Der Esthe und sein Herr, aus seiner behaglichen Ruhe aufgeschreckt und durch die Auswanderung zahlreicher Esthen zu den Ufern der Wolga in seinen wichtigsten Interessen bedroht. In Livland weckte die freiere Presse unter den Mitgliedern des Landtages selbst den neuen Gedanken, dem Bürger- und Bauernstande mit freisinnigen Entschlüssen entgegen zu kommen. In Mitau endlich wurde dem am 2. October zusammengetretenen Landtage das zurückgewiesene Paßgesetz mit stärkerer Betonung wieder vorgelegt, und vom Landtage mit zwei Dritteln der Stimmen angenommen. Zugleich sprach der Kaiser das Verlangen aus, daß nunmehr, da die freigewordenen russischen Bauern Grundbesitz erworben, solcher auch den viel früher emancipirten kurlischen Bauern nicht länger vorenthalten werden dürfe. Der Adel suchte zwar dem kaiserlichen Willen den § 4 der Bauern-Verordnung entgegen zu halten, aber freilich ohne allen Erfolg. Es lautet dieses Gesetz wörtlich so:

„Der kurländische Bauer hat nunmehr das Recht unbewegliches Vermögen zum erblichen Besiz zu erwerben; jedoch in Rücksicht des Landeigenthums nur in der Art, wie es die Landesgesetze den Nichteinzöglingen (non indigenae) gestatten.“

Dieses Gesetz ist in seiner Art interessant, denn es möchte wohl schwer sein, in allen Gesetzbüchern Europas aus dem

19. Jahrhundert ein noch schlechter abgefaßtes Gesetz aufzutreiben. Kaiser Alexander I. hatte verlangt, daß den kurländischen Bauern das Recht zum Erwerb von Grundeigenthum zugesichert werde; darum mußte der erste Satz des Gesetzes ausgesprochen werden, und dieser ist so klar und unzweideutig wie möglich. Man suchte aber das, was man mit der einen Hand nothgedrungen den Bauern gegeben, mit der andern Hand ihnen wieder zu nehmen und fügte darum dem klaren Vordersatz den ganz dunkeln Nachsatz hinzu. Zuerst wird dem Worte: unbewegliches Vermögen das Wort: Landeigenthum entgegen gestellt, als ob dieses etwas ganz anderes bedeutete als jenes, und als ob dieses nur unter besonderen Bedingungen von den Bauern sollte erworben werden können. Eine vernünftige Interpretation läßt diesen vermeintlichen Unterschied gar nicht zu; denn das unbewegliche Vermögen, welches die Bauern zum erblichen Besiz erwerben durften, konnte unter den gegebenen Verhältnissen gar nichts anderes sein, als Landeigenthum, als eben die Gesinde, in deren thatsächlichem Besiz sie sich seit Jahrhunderten befanden. Die vom Adel verjuchte Interpretation, daß der erste Satz des § 4 nur auf einige wenige Bauernlehne, die aus herzoglicher Zeit in Kurland existiren, zu beziehen sei, ist so wunderlicher Art, daß darauf eine ernste Erwiderung nicht gemacht werden darf: eine solche Anweisung der gesammten lettischen Bevölkerung Kurlands auf einige wenige Hufen Landes, die sich ohnehin schon im festen Besiz der jezigen Eigenthümer befinden, wäre so gut wie eine Anweisung auf Grundbesiz im Monde, wäre ein Hohu, wie man ihn in

einer so ernsten Angelegenheit, dem kaiserlichen Willen gegenüber, wol nicht officiell wird auszusprechen wagen. Alles was sich aus dem Nachsatz des § 4 vielleicht folgern ließe, wäre nur, daß die Bauern durch Erwerb von Grundeigenthum nicht zugleich die besondern adeligen Vorrechte des Privilegium Sigismundi, wie Stimmrecht, Jagdgerechtigkeit, Befreiung von Abgaben u. s. w. sollten erwerben können. Aber auch dieses ist dunkel und verworren ausgedrückt, denn zu den Nichteinzöglingen gehören vor allen andern die Letten, da sie vor der deutschen Eroberung die Herren und Eigenthümer des Landes waren; und die beigefügte Uebersetzung von Nichteinzöglingen durch *non indigenae* widerspricht allem Sinn und aller Grammatik. Der § 4 wird auch noch durch § 13 der Bauernverordnung bestätigt, wo es wörtlich heißt: „Ein Glied einer Bauergemeinde kann an mehreren Orten Eigenthum erwerben oder Pachtverträge schließen“; denn es ist klar, daß auch hier unter dem Worte Eigenthum nur Eigenthum an Grund und Boden verstanden werden kann. Uebrigens hat der kurländische Adel durch den Nachsatz des § 4 und durch die schlaue Auslegung desselben seine Absicht vollkommen erreicht: Es ist bis auf den heutigen Tag kein lettischer Bauer in Kurland Eigenthümer einer Loffstelle Land geworden.

Jetzt aber soll es anders werden; jetzt soll den Bauern in Kurland nach dem Willen des Monarchen Eigenthum an ihren bisher gepachteten Gesüden zugestanden werden. Dazu entschließt der Adel sich äußerst ungeru, dazu wird er wol nur gezwungen seine Einwilligung geben; er sucht

darum einen neuen § 4 zu Stande zu bringen und will den Bauern einen Grundbesitz nur wieder unter Formen und Bedingungen zugestehen, welche die edle Absicht Alexanders II. ebenso vereiteln würden, wie dieselbe Absicht Alexanders I. schon im Jahre 1817 vereitelt worden ist.

Da eben auch der Bürgerstand in der Presse immer lauter und immer dringender verlangt, daß auch ihm das Recht Grundbesitz in Kurland zu erwerben, vom Adel zugestanden werde; so liegt es nahe, auf dem Landtage einen Beschluß zu fassen, der beide Stände, Bürger und Bauern, befriedigen könnte; und wirklich hat man auch scheinbar die Interessen der beiden Stände mit einander zu vereinigen gesucht. Der Landtag in Kurland besteht aus zwei gesonderten Verhandlungs-Terminen: die erste Hälfte desselben heißt der Instructions-Landtag, auf welchem die einzelnen Gegenstände, über welche verhandelt werden soll, als Deliberatorien dem Landtage vorgelegt werden; die zweite Hälfte des Landtags, welche gewöhnlich einige Monate später, dieses Mal im Februar stattfindet, heißt der Relations-Landtag, auf welchem die eingebrachten Deliberatorien, je nach der Abstimmung der 330 Rittergutsbesitzer in den verschiedenen Kirchspielen des Landes, von den sich zum zweiten Mal versammelnden Deputirten entweder angenommen oder zurückgewiesen werden. Der Instructions-Landtag hat dieses Mal aus seiner Mitte eine Commission ernannt, welche über die wichtigste Angelegenheit dieses Landtages, über das Besitzrecht des Bauernstandes, ein Gutachten ausarbeiten sollte. Die Commission hat sich aber nicht zu einem gemeinschaftlichen Gutachten vereinigen können; statt eines Gutachtens

sind vielmehr drei erschienen: ein Majoritäts-Gutachten und zwei Minoritäts-Gutachten.

1. Das Majoritäts-Gutachten hat im Wesentlichen folgende Vorschläge gemacht:

1. Zu jeder Hoflage eines Ritterguts soll ein bestimmtes Areal sammt dem zum Gute gehörigen Walde als sogenanntes Stammland gehören. Dieses Stammland darf für alle Zeit nur an Eingeborene des kurländischen Adels verkauft werden, und an diesem Stammlande haftet das Stimmrecht, das der Adel auf den Kirchspiels-Versammlungen und auf dem Landtage ausübt.

2. Alles andere außer dem Stammlande zu einem Rittergute gehörige Land, also namentlich alle Bauernhöfe oder Gefinde\*) sollen frei veräußert werden und an Personen aus allen Ständen, (mit Ausschluß der Juden) also auch an Bürgerliche und an Bauern verkauft werden können.

3. Alles in dieser Art verkäufliche Land wird vom Gutsherrn in beliebige größere oder kleinere Parzellen zer schlagen; doch soll keine der Parzellen mehr als 300 Loffstellen groß sein.

4. Es soll nicht erlaubt sein, die Parzellen, wie der Gutsherr sie nach seinem Belieben eingetheilt hat, noch einmal in kleinere Parzellen zu zertheilen.

---

\*) Die Zahl aller Bauernhöfe in Kurland gibt Herr v. Heyding auf ungefähr 20000 an, wovon ungefähr 700 in bloße Knechtsetablissements verwandelt worden sind. Er hat leider in seine trefflichen und dankenswerthen Tabellen die Zahl der eingezogenen und in Hofesland verwandelten Gefinde nicht mit aufgeführt. Die Größe der Bauernhöfe schwankt von 30 bis zu 100 Loffstellen, die Pachtsummen für die einzelnen Bauernhöfe von 100 bis zu 300 Rubeln und drüber.

5. Es soll nicht erlaubt sein, die verschiedenen Parzellen zusammenzuziehen und neue Güter daraus zu bilden; wenigstens dürfen diese nie das Maß von 300 Lofstellen übersteigen.

6. Es soll keine Taxation der verkäuflichen Parzellen vorgenommen, namentlich kein Maximum des Kaufpreises festgestellt werden.

7. Es soll nie ein Zwangsverkauf stattfinden, sondern es soll der freien Willkür jedes Rittergutsbesizers überlassen werden, ob er einen Theil seines Gutes in Parzellen zer schlagen und diese Parzellen verkaufen will oder nicht.

8. Beim Verkauf einzelner Gefinde hat der bisherige Wirth das Vorkaufsrecht; und

9. Wenn der Wirth das Gefinde kauft, soll ihm ein Vorschuß aus der kurländischen Bank gemacht werden.

Die Absicht ist klar, man erkennt sie ganz deutlich durch alle künstlichen Umhüllungen hindurch. Opfern will der Adel auch nicht das kleinste seiner Rechte, er will vielmehr zu dem ungeheuern Gewinn, den er durch das Steigen der Güterpreise seit dreißig Jahren gemacht hat, noch einen neuen und allergrößten Gewinn hinzufügen. Er macht dem Bürgerstande eine scheinbare Concession, um den Bauernstand mit aller Bequemlichkeit, und nun auch in der Form des Rechts, aus seinen Gefinden verdrängen, und für immer zu Grunde richten zu können. Wir wollen einen Augenblick das Unmögliche für möglich halten, wir wollen annehmen, daß die Regierung ein Gesetz, das wesentlich nach den Vorschlägen des Majoritäts-Gutachtens abgefaßt wurde, annehmen und bestätigen wollte; was wäre die nothwendige Folge davon?

— Die gegenwärtigen Besitzer der Rittergüter würden entweder, da das einzig in ihre Willkür gestellt wäre, gar nichts von ihren Gütern verkaufen und nur fleißig damit fortfahren, die bisherigen lettischen Wirthe aus ihren Gefinden herauszuwerfen, aus diesen Gefinden neue Behöfe bis zur Größe von 300 Loffstellen zu bilden und diese Behöfe für möglichst hohe Summen zu verpachten. In diesem Falle wäre das Gesetz rein illusorisch, würde die Lage der Letten, für welche die Regierung sorgen will, in keiner Weise verbessern und auch dem Bürgerstande gar keinen Vortheil gewähren. Sollten aber die Rittergutsbesitzer es ihrem Interesse angemessener finden, die veräußerlichen Theile ihrer Güter wirklich zu verkaufen, so würde dies den Ruin der Bauern nur beschleunigen; denn die Verkäufer würden gewiß nur in den seltensten Fällen die einzelnen Gefinde an die bisherigen lettischen Wirthe abgeben, sie würden es vielmehr ohne Zweifel vortheilhafter finden, je zehn bis fünfzehn Gefinde zusammenzulegen und dann die neuen Gütertheile mit einem Areal von ungefähr 300 Loffstellen an den Meistbietenden zu verkaufen. Die eine Familie, die in den Besitz eines solchen kleinen Gutes gelangte, würde natürlich für ihre Existenz weit weniger brauchen als die zehn oder fünfzehn Bauernfamilien, die Eigenthümer ebenso vieler Gefinde würden; die eine Familie könnte also, vollends da auch die Bauten der Bauernhöfe wegfielen, natürlich einen um so viel größern Kaufpreis zahlen, als die zehn oder fünfzehn Gefindewirthe: — diese müßten beim Kauf nothwendig immer unterliegen und könnten von dem Vorkaufsrecht, das dem Gutachten als Freiheitsfähnchen aufgesteckt ist, niemals Ge-

brauch machen. Auch der Bürgerstand und namentlich der reiche Handelstand, der seine gewonnenen Kapitalien in liegenden Gründen anlegen möchte, würde durch ein solches Gesetz nichts gewinnen, da die Parzellen von höchstens dreihundert Loffstellen zu klein wären, um sie als Kapital-Anlage zu benutzen. Die Hauptkäufer würden neben manchem verarmten Edelmann vorzugsweise die Söhne der deutschen Handwerker und der kleinen Kaufleute sein und nebenbei einzelne auf den Kron Gütern wohlhabend gewordene Letten, die aber als Gutsbesitzer aufhören würden, Letten und Bauern zu sein und sich zum Range kleiner Dekonomen heraufarbeiten würden. Wer nach einem zweiten halben Jahrhundert wieder nachfragen wollte, würde erfahren, daß sich immer noch kein lettischer Privatbauer im Besiß einer Loffstelle Landes befände. — Die Anhänger des Majoritäts-Gutachtens nennt man in Kurland „die Stammländler“ und sie werden wahrscheinlich auf den Kirchspiels-Versammlungen, die zwischen den beiden Landtags-Terminen abgehalten werden, und sodann auf dem Entscheidungs-Landtage selbst eine große Stimmenmehrheit für sich haben.

**II.** Das erste Minoritäts-Gutachten faßt die ganze Angelegenheit viel radicaler an, und man hat den Anhängern und Vertheidigern desselben den Namen „der Allesverkäufer“ gegeben. Sie stimmen nämlich dafür, daß alles Land aller Rittergüter im Ganzen oder getheilt an Personen aller Stände verkauft werden dürfe, mit einziger Ausnahme der Familien-Fideicomisse oder Majoratsgüter, die ihrer Natur nach *ex providentia majorum* vererbt würden und in allen ihren Theilen für immer unveräußer-

lich seien. Um die Tendenz dieses Gutachtens ganz verständlich zu machen, müssen wir vorausschicken, daß ein starkes Drittheil des ganzen Flächenraumes aller Rittergüter in Kurland zu solchen Majoraten gehört und daß die Majoratsherren zum Theil andere Zwecke verfolgen als der übrige Adel in Kurland: sie möchten sich nämlich gern um eine Stufe über den andern Adel erheben und so einen höhern, wo möglich einen hohen Adel darstellen. Sie gehen von der Grundidee aus, daß ihre Majorate unantastbar und für die Ewigkeit geschaffen seien und daß gerade ihnen ohne Widerrede das volle und unbeschränkte Eigenthum an ihren Majoraten zustehe; und sähen es darum gar nicht ungern, wenn ein Theil der bisherigen Rittergüter in die Hände von Nichtadligen überginge und so der niedere Adel sich mit dem Bürgerthume vermischte. Unterdessen könnten sie selbst mit dem Einziehen des Bauernlandes ungestört fortfahren und träumten nebenbei vielleicht von einer bevorzugten Stellung in einem künftigen Herrenhause der Ostseeprovinzen oder gar in einem künftigen russischen Senat. Die Majoratsherrn sind also die eigentlichen Bringer und Träger dieses Minoritäts-Gutachtens; es hat geringe Aussicht auf Stimmenmehrheit im Lande, gar keine Aussicht auf Bestätigung durch die Regierung. Sollte im Lande sich wirklich eine Majorität für dasselbe ergeben, so würde die Regierung es ohne Zweifel aussprechen, daß die Familienfideicommissse ein Anachronismus sind in einer Zeit, die in allen Ländern Europas und vorzugsweise in Rußland sich aus den hemmenden und beengenden Fesseln des Mittelalters loszuringen trachtet: sie würde vielleicht die Stiftung

neuer Majorate, die ohnehin den russischen Sitten und Ge-  
 setzen fremd sind, für immer verbieten, würde die Auflösung  
 auch der bestehenden ins Auge fassen und durch vermittelnde  
 Gesetze, wie das auch in andern Ländern geschehen, einzu-  
 leiten suchen. Von einseitigem und selbstzufriedenem Adels-  
 Standpunkte betrachtet, mögen die Majorate in ihrer schein-  
 bar ewigen Dauer allerdings etwas Erhebendes und Her-  
 zefreuendes haben; dem Staat und der Menschheit ist es  
 vollkommen einerlei, ob der Besitzer großer Güter Herr K.  
 oder Herr von Y heißt: Der Fleißigste, der Tüchtigste und  
 dem Gemeinwohl Nützlichste wird namentlich dem Staat  
 immer der willkommenste sein, der Staat wird darum für  
 die möglichst freie Concurrenz beim Kauf der Güter zu  
 sorgen haben. — Durch Annahme dieses Minoritäts-Gut-  
 achtens würde dem Bürgerstande allerdings ein wesentlicher  
 Vortheil zugestanden werden, aber nur auf Kosten der un-  
 glücklichen Bauern. Ein neuer Güterhandel würde beginnen,  
 Abraham würde seine Thätigkeit in erweitertem Kreise ent-  
 wickeln, die Bauern würden immer mehr aus ihren Besin-  
 den verdrängt werden, der Werth der Güter würde unter  
 vermehrter Concurrenz noch einmal in die Höhe getrieben  
 werden. Wir hoffen und wir glauben es zu wissen, daß der  
 Bürgerstand selbst eine solche Neugestaltung der Verhält-  
 nisse in Aurland nicht wünschen wird. — Die Erörterung  
 dieses Gutachtens im Einzelnen glauben wir übergehen zu  
 dürfen, weil wir ein Durchdringen desselben für ganz un-  
 möglich halten. Die eigentlich letzte Absicht dieses und des  
 vorhergehenden Gutachtens ist nicht zu verkennen: Der  
 lettische Bauer soll, dem kaiserlichen Willen zum Trotz, auch

jetzt in Kurland keinen Grundbesitz erwerben, soll vielmehr von dem thatsächlichen Besitz der Gefinde mehr und mehr verdrängt werden.

**III.** Das zweite Minoritäts-Gutachten nähert sich dem richtigen Ziele, zu welchem die Regierung den Bauernstand hinführen möchte, erreicht aber dieses Ziel auch nicht ganz. Es schlägt zwar nach § 4 der kurländischen Bauern-Verordnung vor, daß die einzelnen Bauernhöfe der Privatgüter in Kurland von jeder zum kurländischen Bauernstande gehörigen Person zu vollem Eigenthum erworben und besessen werden können, und will daneben die Bestimmung getroffen haben, daß sämtliche Bauernhöfe aller Privatgüter nur an lettische Bauern in Pacht oder zu Eigenthum vergeben werden dürfen mit Ausschluß aller übrigen Concurrency. Dies ist der Cardinalpunkt, um welchen Alles sich dreht und durch dessen Annahme die Zukunft der lettischen Bauern im Wesentlichen sicher gestellt wäre, wenn nicht der Punkt 8 der speciellen Bestimmungen des vorgeschlagenen Gesetzes die Gefahr brächte, daß wieder das ganze Gesetz zu einem Scheingesetz würde. Der Punkt 8 lautet nämlich wörtlich:

„Als einzige Norm für den Verkauf solcher Bauerländereien in Bezug auf die Höhe der Kaufsumme, den zu gewährenden Credit, die Modalitäten der Tilgung des etwaigen Kaufschillingsrestes und die sonstigen Kaufbedingungen, gilt die freie Vereinbarung unter den contrahirenden Theilen.“

Darnach bliebe es also wieder der Willkür jedes einzelnen Gutsbesizers überlassen, ob er überhaupt die Bauern-

höfe verkaufen wollte oder nicht, und in letzterem Falle könnte er mit dem Zusammenlegen der Bauernhöfe zu neuen Weihen immer fortfahren, und diese entweder selbst verwalten oder durch andere Personen, in denen der Pächter vom bloßen Verwalter schwer zu unterscheiden wäre, verwalten lassen. Der Adel, der sich an den Gedanken, daß auch der Bauernstand Grundbesitz erwerben könne, noch gar nicht hat gewöhnen wollen, hat sich im Allgemeinen entschieden gegen dieses Minoritäts-Gutachten ausgesprochen, und die Vertheidiger desselben, „Bauernländler“ genannt, haben sich vor dem Schlusse des Landtags, um den Allesverkäufern sicherer entgegen zu treten, mit den Stammländlern vereinigt. Die kurländischen Bauern haben also vorläufig vom Landtage durchaus keine Verbesserung ihrer bedrohten Lage zu erwarten und müssen ihre einzige Hoffnung auf die Regierung setzen. Aus dem gesammten kurländischen Adel hat sich zu Gunsten der Bauern nur eine einzige Stimme öffentlich vernehmen lassen, auf die wir später zurückkommen; hier wollen wir zuerst zwei ausgesprochene Ansichten des zweiten Minoritäts-Gutachtens, die uns der historischen Begründung zu ermangeln scheinen, mit Bestimmtheit entgegen treten.

Die Einleitungsworte des Minoritäts-Gutachtens lauten nämlich dahin, daß „von Alters her in Kurland das Recht, ländliches Grundeigenthum zu vollem Eigenthum zu besitzen (neben dem jedesmaligen Staatsoberhaupte) nur dem einheimischen Indigenatsadel zugestanden habe.“ Dieser Satz wird von der Geschichte nicht bestätigt. Zur Zeit der Ordensherrschaft hatte der einheimische Adel gewiß kein solches Vorrecht; es läßt sich vielmehr nachweisen, daß die Heer-

meister und die Bischöfe in Livland im 15. und 16. Jahrhundert ihre Brüder und Vettern und viele andere Personen aus Deutschland, besonders aus Westphalen, nach Livland riefen und sie dort mit Gütern belehnten. Neben diesen einwandernden Lehnträgern des Ordens und der Bischöfe gab es aber auch in Livland wie in Preußen eine bedeutende Anzahl von sogenannten Landfreien, die, mit kleinem Grundbesitz belehnt, theils deutscher, theils lettischer und esthnischer Abstammung waren. Diese Landfreien sind in den Stürmen, welche den Untergang des Ordensstats umbrausten, zu Grunde gegangen, nur zwei von den Freidörfern bei Soldingen in Kurland haben ihre Lehnbriefe von Eberhard von Monheim und von Gerhard von Socke erhalten und sind als interessante Ruinen der Ordenszeit stehen geblieben. Später haben auch die Herzöge von Kurland an Bürgerliche und Bauern Güter und Bauerhöfe vergeben, von denen einzelne sich bis in unsere Tage in den Händen von Nichtadligen erhalten haben. Erst durch § 5 der Statuten von 1617 ist für den eingebornen Adel das ausschließliche Recht des Grundbesitzes anerkannt worden; es scheint aber außer Zweifel (s. Richter, Geschichte der deutschen Ostseeprovinzen, II. 3. S. 42), daß dieser § 5 durch eine Fälschung nur in dasjenige Exemplar der Statuten ist aufgenommen worden, das sich in den Händen der kurländischen Ritterschaft befindet, während derselbe § in den beiden andern Exemplaren, die im polnischen Staatsarchiv und im herzoglichen Archiv zu Mitau aufbewahrt werden, sich gar nicht vorfindet. Das ausschließliche Recht des Güterbesitzes des kurländischen Adels, das sich doch erst allmählich unter Berufung auf § 5 der Statu-

ten durch Verjährung bilden konnte, ist also nicht so sehr alt und ruht auf ziemlich morschen Fundamenten.

Ferner hat das zweite Minoritäts-Gutachten das unbeschränkte Recht der Regierung, die Kronländer in Kurland an Personen aller Stände verkaufen zu können, angezweifelt und hat namentlich auf S. 2 den Satz ausgesprochen: „Es war von der Staatsregierung in Abweichung von den bisherigen Gesetzesbestimmungen festgestellt worden, daß die Kronbauern die von ihnen in Pacht besessenen Landparzellen der Kronbesitzlichkeiten (die Bauernhöfe) zu vollem Eigenthum erwerben könnten, allen Ständen aber der Kauf der sogenannten Farmen (Hofesland) in derselben Weise zugänglich sei.“ Von welchen Gesetzesbestimmungen die Staatsregierung beim Verkauf der Kronländer abgewichen sein soll, ist uns unverständlich. Dem kurländischen Bauer war durch § 4 der Bauern-Verordnung das Recht, Grundbesitz zu vollem Eigenthum zu erwerben, ausdrücklich zugestanden; ihm fehlte nur, wie man das sehr ausgedrückt hat, das Object für solchen Erwerb. Jetzt bietet die Regierung den Bauern solche Objecte in den Bauernhöfen der Kronländer: warum sollten dieselben von den Bauern nicht erworben werden können? Der § 5 der Statuten könnte, selbst wenn er ächt wäre, vernünftiger Weise doch nur auf die Privatgüter des Landes bezogen werden, niemals aber auf die Kronländer, die als freies Eigenthum vom Orden auf die herzogliche Regierung und von dieser an den russischen Stat übergegangen sind. Auch haben die Kaiser Paul I. und Alexander I. sehr bedeutende Kronländer in Kurland verschenkt ohne daß es dem Adel eingefallen wäre, dagegen Beschwerde zu

erheben. Wir begrüßen den Verkauf der Kronländer als eine in vielfacher Beziehung weise Maßregel der Staatsregierung und hoffen, daß sie damit in umfassender Weise fortfahren werde. Die Regierung würde, da die Staatsdomänen in Kurland einen verhältnißmäßig sehr geringen Ertrag liefern, der Werth des Grundbesitzes aber eben sehr hoch ist, durch den Verkauf der Kronländer einen großen finanziellen Gewinn machen; die Bauern würden im gesicherten Besitz ihrer Bauernhöfe zu erhöhter Wohlhabenheit und größerer Bildung gelangen und den nachstrebenden bisherigen Privatbauern ein erfreuliches Beispiel geben; dem Bürgerstande wäre volle Gelegenheit geboten seine Kapitalien nutzbringend anzulegen und sich in der Wissenschaft des Landbaus neben dem Adel zu versuchen; der Kastengeist des Adels würde durch das ländliche Beieinanderleben mit dem Bürgerstande allmählich gebrochen werden; es würden endlich neue Grundherren geschaffen werden, die bei Umgestaltung der Adelskammer in eine Repräsentation aller Stände, wie die Regierung sie beabsichtigen soll, vortrefflich zu gebrauchen wären. Die Zweifel, welche man gegen die Veräußerlichkeit der Kronländer erhoben hatte, sind übrigens vom Staatsministerium schon mit Entschiedenheit zurückgewiesen worden.

Die einzige Stimme, die sich aus der Mitte des kurländischen Adels öffentlich für die Bauern erhoben, ist die des Herrn Oberhauptmann zu Haseupoth, Emil von Lieven. Er hat in einem Aufsatz: „das Bauernland in Kurland“, im Juniheft 1862 der Baltischen Monatschrift mit Offenheit und Freimuth die Gefahren besprochen, von denen das Land bedroht ist; seine Gedanken und Ansichten sind zum großen

Theil in das zweite Minoritäts-Gutachten übergegangen, mit seinen Gedanken und Ansichten erklären wir uns fast in allen Punkten einverstanden. Er weist nach, wie das Einziehen des Bauernlands nach und nach zunimmt, wie es sich immer weiter ausbreiten will und sagt wörtlich: „das Einziehen würde bald in diesem, bald in jenem Gute vorkommen und mit der Zeit dürften wir vergebens einen Bauernwirth suchen.“ Er spricht mit klarer Ueberzeugung den Grundsatz aus: „daß ein Stat, der conservativ sein will, eines kräftigen Bauernstandes bedarf und daß ein solcher sich nur da entwickeln kann, wo der Bauer Grundeigenthum besitzt.“ Er ruft dem Adel zu „daß es ihn schlimm kleiden würde, wollte er den Bauer, der ihm Jahrhunderte hindurch im Schweiße seines Angesichts gedient hat, wie ein abgenutztes Werkzeug wegwerfen und ihm noch weniger lassen als ihm die Zeit der Leibeigenschaft gewährte,“ und warnt vor der Stunde „wo alle lettischen Bauern Tagelöhner geworden wären und als solche den Heimathboden verlassen würden.“ Wir wollen aus dem trefflichen Aufsatz weitere Stellen nicht anführen: der Geist und die Richtung desselben wird aus dem Gesagten genugsam zu erkennen sein; wir wollen nur noch die praktischen Vorschläge, die Herr v. Lieben zur Lösung der Bauernfrage macht und in sechs Punkten zusammengefaßt hat, hier in Kürze mittheilen. Er verlangt nämlich:

1. daß bestimmte Theile von jedem Gute für alle Zeit in Benutzung der Bauern bleiben sollen.
2. daß den Bauern auch die Befugniß eingeräumt werde, Bauernland kaufen zu können.

3. daß die Bauernhöfe unter einer bestimmten Größe nicht weiter theilbar find.

4. daß der ganze Wald beim Hauptgut verbleiben foll.

5. daß die Gemeindelaften unverändert auf den Bauernhöfen haften bleiben.

6. daß Bauernland auch an andere Personen als Bauern verkauft werden könne, wenn diese in die Gutsgemeinde eintreten.

Wer sich mit der weitem Ausführung dieser sechs Punkte bekannt machen will, der schlage das betreffende Heft der Baltischen Monatschrift auf. Wir erklären uns mit allen Forderungen des Herrn von Lieven einverstanden und möchten nur in zwei Beziehungen noch einen Schritt weiter gehen als er gegangen. Er hält an der Grundansicht fest, daß dem strengen Rechte nach die Gutsherrn das Bauernland einziehen durften, daß nur Klugheit und Billigkeit dagegen sprächen; wir aber haben oben die Ansicht ausgesprochen, daß die Herren auch nicht das Recht hatten, Bauernland in Hofesland zu verwandeln, daß vielmehr die Bauern, nach dem Geiste der Geseze, in ihrem Besiß zu schützen seien. Herr v. Lieven folgert von seinem Gesichtspunkte aus, daß die vollzogene Einziehung des Bauernlandes nicht rückgängig gemacht werden könne; wir aber möchten denen, welche mit dem gefährlichen Beispiel vorangingen, keineswegs eine Prämie zuerkennen: wir glauben darum, daß nur in den Fällen, wo seit dem Einziehen des Bauernlandes die gesetzlichen Verjährungsfristen abgelaufen sind, das Bauernland wirklich Hofesland geworden, und überlassen es den Juristen zu bestimmen: ob gegen Personen, die gar nicht klagen konnten

und deren Klagen nirgends wären angenommen worden, überhaupt die Verjährungsfristen laufen?

Ferner hat Herr v. Lieven eben so wie der Punkt 8 des zweiten Minoritäts-Gutachtens den Abschluß der Kaufcontracte zwischen Herren und Bauern ganz der freien Willfür der contrahirenden Theile überlassen. Es wäre aber, aus Gründen die wir oben entwickelten, wol vom Landtage, und wenn dieser sich nicht dazu entschließen wollte, so wäre von der Regierung eine bestimmte Frist zu setzen, binnen welcher die Kaufcontracte abgeschlossen werden müßten. Unserer Ansicht nach müßte damit begonnen werden:

1. Für die fünf Oberhauptmannschaften fünf Commissionen zu ernennen, welche zusammen die Aufgabe hätten, auf allen Gütern in Kurland das Bauernland vom Hofesland abzuscheiden und eines gegen das andere fest abzugrenzen. Diese Maaßregel, bei welcher auch ein Austausch der Streustücke stattfinden könnte, wäre nicht ohne Schwierigkeiten und nicht ohne Kosten, sie scheint uns aber unvermeidlich und unerläßlich zu sein. In Liv- und Esthland, wo die bauerlichen Verhältnisse ohne Frage schwieriger waren als in Kurland, ist diese Maaßregel zum großen Nutzen der Provinzen bereits durchgeführt worden und hat die darauf folgenden Vereinbarungen angebahnt und wesentlich erleichtert. Diese Commissionen hätten auch, unter Recurs an die ordentlichen Gerichte, zu bestimmen, in wie weit die bereits eingezogenen Bauernländereien an die früheren Wirthen oder deren Erben zurückgegeben werden müßten.

2. Wenn die Commissionen ihre Arbeit beendigt hätten, wäre eine Frist von etwa drei Jahren festzusetzen, binnen wel-

cher Zeit alle Bauernhöfe unter freier Vereinbarung zwischen Herren und Bauern an die betreffenden Wirthe verkauft werden müßten. Für die Majorate wäre Bestimmung zu treffen, ob die Bauernhöfe derselben auch verkauft oder ob sie in Erbpacht zu vergeben wären, wo dann in letzterem Falle auch innerhalb drei Jahren der Abschluß der Erbpachtverträge erfolgen müßte. — Wir wollen bei dieser Gelegenheit bemerken, daß uns noch vor drei Jahren der Uebergang von den freien Pachtverträgen zu Erbpachtverträgen als die nächste und natürlichste Entwicklungsstufe in den bäuerlichen Verhältnissen Kurlands erschienen ist. Damals wären die Bauern mit Freude und Dankbarkeit auf die Erbpachtverträge eingegangen, damals hätte die Regierung dieselben gern gesehen und gern bestätigt und sie hätten vielleicht für das nächste Jahrhundert und länger ausreichen können. Der kurländische Adel hat aber damals ein mahnendes Wort nicht hören wollen, hat es mit Unwillen zurückgewiesen: jetzt wird er mehr zugestehen müssen, als man damals von ihm forderte! —

3. Nach Ablauf der drei Jahre wären alle diejenigen Bauernhöfe, über deren Verkauf die Herren und Wirthe sich nicht geeinigt hätten, einer gewissenhaften Taxation zu unterziehen und für den festgestellten Preis den Wirthen als Eigenthum zu überlassen, wobei die Kurländische Bank nach festen Principien eben so wie bei den Einzelkäufen der Bauernhöfe Vorschüsse zu machen hätte. — Auf die einzelnen Modalitäten der allmählichen Eigenthums-Übertragungen an die betreffenden Wirthe können wir hier natürlich nicht im Entferntesten eingehen wollen, wir wollten nur im

Großen und Allgemeinen die Hauptphasen in dem Uebergangsproceß anzudeuten suchen.

Wohin der Weg führt, den der kurländische Adel in den letzten Jahren eingeschlagen, das können wir leider nur zu deutlich an den gegenwärtigen Erscheinungen in einem deutschen Lande erkennen. In Mecklenburg sind die unglücklichen Bauern von ihrem alten Grundbesitz verdrängt worden; man hat sie, wie man das in Mecklenburg nennt (Nizze, a. a. O. S. 28) gelegt. Das Legen in Mecklenburg ist ein Synonym des Sprengens in Kurland. Von 12000 Bauernhöfen, die Mecklenburg im 16. Jahrhunderte gehabt, sind nur noch 1386 übrig. Die ganzen Zustände in Mecklenburg mit seinem großen Grundbesitz der todten Hand, d. h. mit seinen Domanial- und Klostergütern, mit seinen Lehngütern, Familien = Fideicommissen, Kunkelgütern u. s. w. sind aber den Zuständen in Kurland in vielen Stücken so ähnlich und dabei in ihrer Entwicklung und in ihren Folgen so trauriger Art, daß Mecklenburg wol als eine Warnungstafel für Kurland aufgestellt werden darf. Wir wollen einige Resultate der Mecklenburgischen Zustände nach Nizze, S. 17 flg., zusammenstellen.

Während in allen civilisirten und wohlregierten Ländern Europas die Bevölkerung sich in den letzten 30 Jahren ausnehmend vermehrt hat, ist in Mecklenburg die Zahl der Einwohner von 1835—1855 langsam gewachsen und hat 1855—1859 sogar abgenommen. „Ein Stat aber, in welchem die Bevölkerung stationair bleibt oder gar abnimmt, leidet nothwendig an tiefliegenden sittlichen oder physischen Uebeln, die ihn in seiner Existenz bedrohen.“ — Die Trauungen

und die Geburten haben sich im Verhältniß zur Bevölkerung vermindert, die unehelichen Geburten aber in erschreckender Anzahl vermehrt: In Mecklenburg ist jedes fünfte Kind ein uneheliches! — Die Zahl der Selbstmorde hat sich vervierfacht. Während in den Jahren vor 1820 durchschnittlich nur 21 Selbstmorde im Jahre vorkamen, stieg die Zahl derselben in den Jahren 1859 und 1860 auf 88 und 92. — Ebenso haben die Verbrechen in stärkerem Verhältniß zugenommen als die Bevölkerung, und besonders die Verbrechen des Kindermordes und der Kinderansexung haben sich in auffallendster Weise vermehrt. Was endlich den Nationalreichtum betrifft, so ist der Werth der Güter, was mit den allgemeinen Verhältnissen zusammenhing, vor 1834 bis 1849 zwar beinahe auf's Doppelte gestiegen; ist aber seitdem schon wieder etwas heruntergegangen. Die Gesamtschuldenlast aller Rittergüter hat sich aber in jenen fünfzehn Jahren um mehr als 12 Millionen Thaler vermehrt. Es wäre tief zu beklagen, wenn Kurland wirklich diesem abschreckenden Beispiele folgen wollte, während Livland, das früher in der Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse hinter Kurland zurückgeblieben war, jetzt mit schönem Beispiel vorangeht, indem es den eingeborenen Söhnen des Landes einen geregelten und gesicherten Besiß geboten und ihnen damit einen frohen Blick in die Zukunft eröffnet hat.

Sollte das nackte und scharfe Wort des Artikels 16 der Bauern-Verordnung mehr Kraft haben als der aus uralten historischen Verhältnissen hervorgegangene und von uns oben entwickelte Besißstand der kurländischen Bauern; oder sollte,

mit andern Worten, beim Einziehen des Bauernlands das strenge Recht wirklich den kurländischen Edelleuten zur Seite stehen, so stellen sich doch Menschlichkeit und Klugheit ihnen unzweifelhaft entgegen. Wer es im Geiste überdenkt, wie die armen Letten nur durch das Recht der Eroberung und der rohsten Gewalt um Freiheit und Eigenthum gebracht worden, wie sie sechshundert Jahre lang in grausamer und völlig rechtloser Leibeigenschaft geschmachtet haben, wie sie nach so langer Zeit des Leidens und des Duldens nun endlich durch die Emancipation und durch die freien Pachtverträge zu bessern und erfreulichern Zuständen vorgeschritten sind, wie sie bei freierer Bewegung rasch die erste Bildung gewonnen haben und weitere geistige Entwicklung hoffen lassen; — wer das Alles und so Vieles, was sich daran knüpft vorurtheilsfrei im Geiste überdenkt und im Herzen noch einer edlern Empfindung fähig ist, der wird den aufstrebenden Letten seine Theilnahme nicht versagen, der wird die neuen Gefahren, die ihr junges Glück bedrohen, zu beschwören und unschädlich zu machen suchen, der wird willig die Hand zu einer Maßregel bieten, welche den alten Söhnen des Landes ihr kleines gerettetes Erbtheil für alle Zeit sicher stellen soll.

Wer aber auch der Menschlichkeit Herz und Ohr verschließen will, der sollte letzteres wenigstens der Klugheit öffnen. Der kurländische Adel sollte es erkennen, daß eine einzige Provinz nicht stehen bleiben kann, wenn ein ganzes großes Reich, zu welchem sie gehört, im Fortschritt begriffen ist; und daß namentlich die deutschen Ostseeprovinzen, die seit Peters des Großen Zeit einen wohlthätigen und belebenden Einfluß auf die Entwicklung und Bildung des russi-

schen Reichs geübt haben, jetzt nicht ungestraft hinter Ent-  
 wicklung und Bildung Rußlands zurückbleiben dürfen.  
 Der kurländische Adel sollte es erkennen, daß er durch zä-  
 hes und egoistisches Festhalten an mittelalterlichen Formen  
 und Einrichtungen dem Hass der altrußischen Partei, die  
 ohnehin alles Fremde und Deutsche zu verschwärzen sucht,  
 immer neue Nahrung und immer neue gefährliche Waffen  
 leiht. Der kurländische Adel sollte es erkennen, daß der ge-  
 gegenwärtige Vortheil, den er durch Einziehen des Bauern-  
 landes machen will, in nicht ferner Zukunft, wenn die ver-  
 stoßenen Bauern massenweise nach Rußland auswandern  
 werden, nothwendig in große Verluste und dauernde Ver-  
 legenheiten, die theilweise jetzt schon ihren Anfang genom-  
 men haben, umschlagen muß. Der kurländische Adel endlich  
 sollte es erkennen, daß man dem festen Willen eines edlen  
 Monarchen, der sich schon ein großes Denkmal in der Ge-  
 schichte gesetzt hat, nicht muthwillig hemmend entgegen treten  
 darf. Der ganze baltische Adel wird es erkennen, daß er  
 seine bevorzugte und ehrenvolle Stellung nur behaupten  
 kann, wenn er die Forderungen des Zeitgeistes richtig erfäßt  
 und ihnen willig entgegen kommt. Den Rechten des Adels  
 liegen Pflichten gegenüber: wer jene genießen will muß diese  
 üben. Der englische Adel hat in den großen Krisen des eng-  
 lischen Statslebens seine Pflichten treu und oft mit Dar-  
 bringung großer Opfer erfüllt; er steht dafür seit Jahrhun-  
 derten und steht heute noch hochgeehrt und unbeneidet an der  
 Spitze des englischen Volks. Der deutsche Adel als Stand  
 hat sich selten über Standesinteressen und Standesvorur-  
 theile erhoben; er wankt darum an gefährlichen Abgründen

hin und hat, wenn die Stunde der äußersten Gefahr droht, nur auf geringe Theilnahme im Volke zu rechnen. Unter den reichen kurländischen Baronen und Majoratsherren möchten Einzelne gern so etwas wie englische Lords sein, sie müßten als solche dem übrigen Adel mit hochherzigem und uneigennützigem Beispiel vorangehen: die Bauernhöfe ihrer Güter den lettischen Wirthen für verhältnißmäßig billige Kaufsummen überlassen. Die Vertheidiger des ersten Minoritäts-Gutachtens stehen aber leider in politischer Beziehung dem deutschen Junker viel näher als dem englischen Lord. Dieser würde in Kurland darauf hinarbeiten einen kräftigen, wohlhabenden, intelligenten und darum conservativen Bauernstand im Besitze des alten Bauernlands zu schützen; jener sähe am liebsten: Mecklenburg in Kurland.

---